Ratgeber AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **89 (2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV

Unsere Fachfrau Helen Furrer
ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Warum noch immer AHV-Beiträge?

Ich bin Jahrgang 1947 und habe immer AHV-Beiträge bezahlt. Letztes Jahr habe ich mit 63 Jahren meine AHV-Rente vorbezogen. Weshalb muss ich nun immer noch AHV-Beiträge bezahlen bis 64, ich beziehe ja bereits eine Rente?

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber korrekt: Auch wenn Sie schon eine Rente beziehen, bezahlen Sie weiterhin Beiträge, bis Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Gemäss dem AHV-Gesetz sind alle Versicherten beitragspflichtig: Erwerbstätige Personen entrichten Beiträge, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, nichterwerbstätige Personen sind beitragspflichtig, bis sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Frauen müssen deshalb bis zum Ende des Monats, in dem sie das 64. Altersjahr, Männer bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, Beiträge bezahlen. Für die Beitragspflicht spielt es deshalb grundsätzlich keine Rolle, ob Sie bereits eine AHV-Rente beziehen oder nicht, einzig das Alter ist massgebend.

Der Vorbezug der Rente bewirkt eine lebenslängliche Rentenkürzung. Diese Kürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr berücksichtigt die während der Dauer des Vorbezugs ausbezahlten Renten und ist so festgelegt, dass Sie bei durchschnittlicher Lebenserwartung ab dem Datum des Vorbezugs insgesamt gleich hohe AHV-Rentenbeträge beziehen, wie wenn Sie die Rente erst ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen hätten.

Bei der Vorbezugskürzung wird aber nicht berücksichtigt, welche Beiträge der AHV «entgehen», weil sich jemand früher pensionieren lässt bzw. die Rente vorbezieht. Wären alle Leute, welche die Rente vorbeziehen, von der Beitragspflicht befreit, entgingen der AHV bedeutende Einnahmen. Diese müssten konsequenterweise bei der versicherungstechnischen Berechnung der vorbezogenen Renten ebenfalls berücksichtigt werden, und die prozentuale Kürzung der vorbezogenen Renten würde sicher höher ausfallen als die heute geltenden 6,8 Prozent.

Für die Berechnung Ihrer Rente sind diese Beiträge, die Sie während der Vorbezugsdauer noch zahlen, aber nicht mehr massgebend, da Ihre Rente ja bereits berechnet ist.

Muss ich die Nebenkosten bezahlen?

Ich habe das Glück, dass ich seit Langem schon eine günstige Wohnung habe. Der Mietzins beträgt 950 Franken, was in unserer Gegend fast schon ein Glücksfall ist. Unerfreulicherweise muss ich aber für die Heiz- und Nebenkosten immer eine beträchtliche Nachzahlung leisten, regelmässig gegen 300 Franken. Das belastet mein Budget, aber die Ergänzungsleistungsstelle lehnt es ab, mir den Betrag zu vergüten. Das verstehe ich nicht, da es doch klar Mietkosten sind.

Für Mietkosten gilt bei den Ergänzungsleistungen der maximal anrechenbare Betrag von 1100 Franken pro Monat für eine Einzelperson. Leider ist es oft nicht einfach, eine Wohnung zu finden, die nicht zu teuer ist. Sie haben offenbar das Glück, dass Sie eine solche Wohnung gefunden haben. Der maximale Mietzins ist bei Weitem nicht erreicht, und trotzdem werden Ihnen die nachträglichen Kosten gemäss Nebenkostenabrechnung nicht vergütet.

Grund dafür ist, dass in den für die Durchführungsstellen geltenden Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen festgelegt ist, dass diese Kosten nicht übernommen werden können. Es heisst dort: «Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der jährlichen Ergänzungsleistung berücksichtigt werden.» Das schützt EL-Bezüger umgekehrt davor, dass die EL-Stelle eine Rückforderung geltend machen würde, wenn die Nebenkostenabrechnung zugunsten der Mieter ausfiele.

Ich empfehle Ihnen, Kontakt mit Ihrem Vermieter aufzunehmen und die monatlichen Akontobeträge für die Nebenkosten anzupassen. Wenn Sie monatlich einen etwas höheren Mietzins zahlen, wird dieser bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt, insbesondere da Ihr Mietzins ja bei Weitem nicht dem Maximum entspricht. So hätten Sie dann die vollen Mietkosten durch die Ergänzungsleistungen gedeckt.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.